

## Natürliche Menschwerdung — juristische Menschwerdung.

Von  
Obermedizinalrat Dr. Bayerl, München.

Juristische Begriffe und Definitionen decken sich nicht immer mit der Volksanschauung und der volkstümlichen Bezeichnung, auch nicht immer mit dem medizinischen Urteil. Es gibt Fälle, in denen eine Übereinstimmung zwischen Gesetz und Wissenschaft nicht zu erlangen ist. Wir können nicht immer unsere wissenschaftlich gewonnene Überzeugung in die auf Gesetzesparagrafen gegründete Fragestellung der Richter einzwängen, mutet uns das Gesetz ja so schon genug prokrustesartige Einzwängungen und Anpassungen zu. Unbeeinflusst durch äußere Rücksichten oder praktische Bedürfnisse und Erfordernisse hat der ärztliche Sachverständige sein Gutachten zu erstatten einzig und allein nach den Kriterien, die ihm die Wissenschaft in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall an die Hand gibt.

Eine nicht zu überbrückende Differenz der Anschauung zwischen Richter und Arzt besteht in bezug auf den Begriff der Menschwerdung — Mensch (Kind) oder Frucht —. Der juristische Mensch ist etwas ganz anderes als der natürliche Mensch (homo). In bezug auf die Wertschätzung des werdenden Menschen, des Nasciturus, stehen medizinische Wissenschaft und Rechtspraxis im Widerspruch. Rechtlich wird dem Ungeborenen nicht die ihm zukommende Wertschätzung zuteil.

Soviel ich aus der mir zur Verfügung stehenden Literatur ersehen kann, war *Ahlfeld* der erste, der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat, und zwar in seiner Gegenschrift „Nasciturus“ (Leipzig 1906 R. Wilh. Grunow) zu der *Ortloffs*chen Abhandlung „Kind oder Foetus“ (Berlin C. Neuwied 1887, Heusers Verlag) (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1889, neue Folge 51, Heft 1); als mutiger und eifriger Verfechter der rechtlichen Interessen des Nasciturus hat er auch Vorschläge für Abänderung der diesbezüglichen Gesetzesparagrafen, insbesondere des fundamentalen Satzes des § 1 BGB. und 1912<sup>1)</sup> gemacht. Die neueren großen Werke der gerichtlichen Medizin von *Strassmann*, *Schmidtman*n und *Fritsch* haben diese wichtige Frage nur oberflächlich gestreift,

<sup>1)</sup> § 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. § 1912. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

sind der Meinung, daß der Arzt bei der gegenwärtigen Rechtsprechung sich nur darauf beschränken soll, sämtliche Verhältnisse des jungen Erdenbürgers getreu zu schildern und dann den Herren Juristen zu überlassen, ihre sublimen Unterscheidungen zwischen Mensch (Kind) oder Frucht zu konstruieren. Mit diesem abwartenden Standpunkt ist aber nach meiner Überzeugung weder der Wissenschaft noch der Rechtspflege gedient. Mutig, ohne Scheu vor dem Widerspruch der hergebrachten selbst in gesetzliche Bestimmungen aufgenommenen Überlieferungen und ohne Rücksicht auf etwaige praktische Bedürfnisse hat der Vertreter der gerichtlichen Medizin hervorzutreten, selbstverständlich innerhalb seines technisch wissenschaftlichen Gebietes, doch aber auch sich während das Recht und die Freiheit medizinisch naturwissenschaftlicher Denkungsweise und Kombination gegenüber etwa geforderten juristischen Beweisen und spitzfindiger Skepsis und so gestützt auf Doktrin und Erfahrung der wissenschaftlich besseren Erkenntnis die Bahn zum Übergang auch in das Rechtsleben zu brechen; er muß reformierend wirken. In diesem Sinn werde ich im nachfolgenden den Begriff „Mensch“ zuerst vom naturwissenschaftlichen Standpunkt und dann nach den gegenwärtig geltenden Rechtsbestimmungen erläutern und daran anschließend die Forderung der wissenschaftlichen Medizin für die Rechtsstellung des werdenden Menschen bringen.

Die neuesten Forschungen der Embryologie und Biologie haben unzweifelhaft ergeben, daß jeder lebende Keim alle spezifischen Organe und Glieder des ausgebildeten Wesens in seinen ersten Elemente und Anlagen besitzt. Es hat sich immer mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß jedes Lebewesen von Anfang an ein gleiches Formalprinzip aufweist, das sich freilich erst nach und nach mit der fortschreitenden organischen Entwicklung, die es selber von innen heraus nach konstanter Eigengesetzlichkeit leitet, zur vollen Auswirkung und Betätigung bringen kann. Diese monistisch orientierte Entwicklungstheorie, welche eine zeitliche Aufeinanderfolge mehrerer Formen ablehnt und nur eine einzige einheitliche Wesensform festhält, ist heute schon Allgemeingut der Biologie geworden. In diesem Sinne spricht auch die heutige Naturwissenschaft den Satz aus, daß der menschliche Foetus von seinen ersten Anfängen aus ein spezifisch menschliches Leben führt. Vom Anfang an ist im Embryo ein einziges und einheitliches Prinzip wirksam. Er ist vom Urbeginn an ein menschlicher Organismus für sich mit selbständigen Lebensfunktionen trotz der allseitigen Abhängigkeit vom Mutterorganismus. Der Foetus hat seinen eigenen Stoffwechsel, seinen eigenen Kreislauf, sein eigener Körperbestandteil ist von dem der Mutter verschieden. Man muß ihn daher als einen Organismus für sich und nicht, wie man früher annahm, als einen Teil der Mutter betrachten. Die spezifisch geistige Tätigkeit dieser Wesensform, die menschliche Seele,

ruht in dieser Zeit der embryonalen Entwicklung, sie verzichtet gewissermaßen auf die geistige Betätigung, bildet zuerst das Organ hierfür, das Gehirn, aus. Daß die potentielle Energie dieses Wesens und Formprinzips, die Seele, in dieser Zeit der embryonalen Entwicklung gleichsam gebunden ist, ist nur einer der vielen Fälle im Reich der organischen und anorganischen Natur, in welchen energetische Kräfte eine Zeitlang gehemmt und gebunden liegen, bis sie sich selber die Möglichkeit zu ihrer Betätigung geschaffen haben. Dieser Begriff der gebundenen Energie, die heute als etwas Selbstverständliches gilt, war früher zu wenig oder gar nicht bekannt. Nicht sprungweise bildet sich das Kind aus, sondern stetig regelmäßig fortschreitend aus einer einzigen einheitlichen Wesensform. Die früher bestehende Lehre von der ersten Entwicklung des Menschen aus mehreren Lebensformen, die Lehre einer *Animatio foetus* in einer späteren Zeit ist irrig. Die Entwicklung des Menschen im embryonalen Stadium entsteht und verläuft *per unam generationem*, wie auch alles Lebende nachher *per unam consumptionem*, d. h. durch den Tod wieder verschwindet. Mensch ist also das Produkt der Erzeugung von der Befruchtung ab bis zum Tod. Die Bezeichnung Embryo, Frucht; Kind sind nur Namen für die verschiedenen Entwicklungsstadien des Menschen. Wo der Begriff Mensch nach den Naturgesetzen anhebt und der Begriff Frucht endigt, läßt sich somit nicht sagen; eine physiologische Grenzscheide gibt es nicht; es sind nur verschiedene Namen für ein und dasselbe Lebewesen je nach seiner Entwicklungsperiode. Arzt und Volk sehen in der Frucht, sobald sie nachweislich Leben (Herzschlag, Bewegung) zeigt und sonst in allen Teilen vollkommen ausgebildet ist, bereits das menschliche Individuum, den Menschen, in seinen frühesten Stadien, „das Kind“, sprechen daher von Kindsbewegungen, Kindspech, Frühgeburt, Spätgeburt.

Die christliche Philosophie nimmt heute im Einklang mit den oben ausgesprochenen fundamentalen Sätzen der Naturwissenschaft an, daß die menschliche Seele nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt des embryonalen Lebens erst in den Körper eintritt, sondern daß sie unmittelbar im Moment der Zeugung bzw. der Empfängnis geschaffen wird. Sobald also bei der Empfängnis die männlichen und weiblichen Keime sich zu einer Zelleinheit verschmelzen, erscheint auch die volle und ungeteilte menschliche Geistesseele, um von da ab bis zum Tode mit dem Organismus natureinheitlich verbunden zu bleiben. Naturwissenschaft und Philosophie fassen somit in den Begriff „Mensch“ das spezifisch belebte Produkt der Erzeugung von der Befruchtung ab bis zum Tod. Die Moralthologie spricht dementsprechend dem noch ungeborenen Kinde schon von der Zeit der Empfängnis ab die allgemeinen Rechte der Menschheit zu und verurteilt die Zerstörung eines keimenden Lebens wie die eines vollentwickelten geborenen Menschen als Mord.

Anders der Rechtsstandpunkt. Mensch im juristischen Sinn wird man erst mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB.). Nur ein lebendgeborener Mensch ist rechtsfähig. Nach den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuch setzt die Rechtspersönlichkeit ein selbständiges von dem Mutterleibe getrenntes Dasein voraus. Dem noch nicht geborenen aber lebenden Kinde geht die Rechtsfähigkeit ab. Immerhin läßt das Bürgerliche Gesetzbuch dem werdenden Menschen eine gewisse Berücksichtigung zuteil werden, indem es ihm bis zu seiner Geburt Rechte wahrt, die ihm dann bei seiner Lebendgeburt zufallen (§ 844, 1712, 1716, 1912, 1918, 1923, 1963 usw.). In Konsequenz dieser juristischen Definition ist dann der Nasciturus und die totgeborene Frucht kein Mensch. Das Leben der Leibesfrucht im Mutterleib gilt nicht als Leben im Sinne des Rechts; nur der Geborene lebt; nur der lebend Geborene ist ein Mensch (*Planck*, Kommentar zum BGB.). Das Erfordernis des lebend Geborene-seins fehlt natürlich bei einer Frucht, die so früh zur Welt kommt, daß sie der Unreife wegen leblos ist. Sie kann auch kein Leichnam sein im Sinne des Gesetzes. Wenn nun der Nasciturus im juristischen Sinne weder ein lebend geborener noch ein toter menschlicher Körper ist, was ist er nun? Physisch läßt sich dieser Zustand nicht erklären, juristisch existieren zahlreiche Versuche, die aber alle nicht befriedigen. Man spricht von Schwebezustand, stillschweigenden (konstruktiven) juristischen Personen, von subjektlosen Rechten, halben Rechten usw. Eine Dissertation von *Caldemeyer* (Die Rechtsstellung des Nasciturus, Rostock 1902) zeigt, welch große Schwierigkeiten der Nasciturus der rechtlichen Konstruktion bietet. Das Wort Mensch mit der ihm eigenen juristischen Definition ist ein Wort geworden, das zu Doppeldeutungen und Mißverständnissen bei Laien wie Juristen Anlaß gegeben hat. Mensch homo und Mensch im juristischen Sinne, natürliche Menschwerdung und juristische Menschwerdung. Diese juristische Deutung hat sicher auch zu der vielfach im Volk verbreiteten Anschauung beigetragen, in der Abtreibung einer Leibesfrucht keine Rechtsverletzung zu sehen, „es war ja noch kein Kind“, kann man oft vor dem Gerichtstisch hören; sie ist auch schuld, daß es den Geschworenen fast nie einleuchten will, daß einem nicht lebensfähigen Kinde das Leben genommen werden kann; sie identifizieren die Grundsätze des Zivilrechts und Strafrechts. Das Wort „Mensch“ mit der ihm eigenen juristischen Definition hat auch sinnverwirrend auf den Begriff „Leiche“ gewirkt. Nach ärztlichem Sprachgebrauch ist Leichnam = Leiche ein totes menschliches Wesen. Dementsprechend heißt der Arzt auch den Foetus „Leichnam“. Was soll er den anderes sein? Anders der Jurist. Derselbe geht nicht von dem vegetativ-organischen Leben aus, nicht davon, daß die Frucht in der Gebärmutter gelebt hat, sondern verlangt die Lebensfähigkeit des Kindes, um auf den Körper desselben die Bezeichnung eines Leichnams

anzuwenden. Nicht lebensfähige Früchte gelten nicht als Leichnam im Sinne der §§ 168 und 367 RStGB. Eine Mutter, welche eine derartige unreife Frucht wegwirft oder verscharrt, macht sich somit nicht der Beseitigung eines Leichnams im Sinne des § 367 RStGB. schuldig; eine derartig unreife Frucht unterliegt auch nicht der Leichenschau (Oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschau usw. vom 20. November 1885 § 1). Vom wissenschaftlichen Standpunkt wird der Arzt eine solche Frucht (unter 7 Monaten) als totes menschliches Wesen bezeichnen, vom juristischen Standpunkt aber ist sie kein Leichnam, kein totes menschliches Wesen. Über diesen Widerspruch wird sich der Arzt bei eventuellen Fragen hinweghelfen, indem er sich dahin ausspricht, daß die betreffende Frucht im Sinne des Gesetzes kein Leichnam ist.

Das Strafgesetzbuch faßt im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Begriff Mensch in einem weiteren Sinn auf. Die kriminelle Menschwerdung tritt schon in oder gleich nach der Geburt ein, d. h. sobald die naturgemäßen Ausstoßungsversuche eintreten, um die Frucht nach außen zu treiben. Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung vom 5. November 1894 gilt die Leibesfrucht im strafrechtlichen Sinn als Mensch vom Beginn der Geburt; es kann daher auch das Kind vom Beginn der Geburt ab, ebenso wie jeder selbständige Mensch, auch Objekt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung sein (§§ 217, 222, 230 RStGB.). In gleicher Weise hat in Österreich der Oberste Gerichtshof sich dahin ausgesprochen, daß unter „Mensch“ auch die noch ungeborene Frucht zu verstehen ist, und daß durch die fahrlässige Tötung eines Kindes im Mutterleib das im § 335 vorgesehene Vergehen begangen werden kann (Entscheidung vom 23. Mai 1884 Z 2768 Nowaksche Sammlung 7, Nr. 644; *Schmidtmann*, Handb. d. gerichtl. Med. 1, 536). Das Strafgesetzbuch geht mit dem Rechtsschutz für den werdenden Menschen noch weiter zurück in seiner Entwicklung bis zum keimenden Leben, indem § 218—220 die Abtreibung oder Tötung des Kindes im Mutterleib bestraft. Immerhin muß aber auch im Strafgesetz der werdende Mensch gegenüber dem geborenen Kind in der Wertschätzung zurücktreten. Die vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tötung eines eben geborenen Kindes wird als Mord (§ 211 RStGB.) qualifiziert, während die intrauterine Tötung eines bis zur vollständigen Reife entwickelten Kindes kurz vor der Geburt nur nach § 218 RStGB. als Abtreibung bestraft wird.

Auch die Strafprozeßordnung schützt den werdenden Menschen. § 285 verbietet die Hinrichtung einer schwangeren Person; § 487 gilt auch für die Hochschwangeren.

Nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 betreffend die Beurkundung des Personenstandes müssen alle lebend geborenen Früchte, auch wenn sie zur Unzeit geboren werden, also überhaupt außerhalb

Mutterleibes nicht weiterleben können, dem Standesamt angemeldet werden. Der Begriff Kind findet in diesem Gesetz keine ausdrückliche Definition.

Woher nun diese Ungleichheit der Beurteilung, diese verschiedene Werteinschätzung?

Eine reichsgerichtliche Entscheidung vom 29. Oktober 1900 Bd. 33, S. 436 besagt, daß der Begriff „Mensch“ in verschiedenen Gesetzen verschieden sein kann. Je nach den rechtlichen Bedürfnissen oder praktischen Erfordernissen wird der Termin der Menschenqualität festgesetzt.

Für die Zivilrechtspraxis wird zur Begründung eines Rechtsanspruches das Vorhandensein eines selbständig lebenden Menschen vorausgesetzt. Für den Beginn des Rechtssubjektes braucht man eine genaue Abgrenzung eines bestimmten Zeitpunktes. Die dem Laien auffallendste Grenzlinie ist die Geburt, d. h. die Verwandlung des Intrauterinlebens in ein selbständiges Extrauterinleben durch die Atmung. Das Gesetz nimmt daher auch die Geburt als ein gut kontrollierbares Zeichen für die Scheidung des *Nasciturus* vom *Natus*, des Rechtsunfähigen vom Rechtsfähigen, und hat sie daher auch an die Spitze des Bürgerlichen Gesetzbuches gestellt.

Das Strafgesetzbuch schützt die vitale Existenz und Integrität des Menschen überhaupt, des wirklichen Rechtsträgers, des juristischen Menschen wie des Rechtsunfähigen, der nicht Mensch ist, der Frucht, es läßt dem Ungeborenen die allgemeinen Rechte der Menschheit zukommen. Der Grund hierfür ist, daß der Staat ein großes Interesse daran hat, Embryonen, welche den Nachwuchs bilden sollen, erhalten zu wissen. Der Staat muß daher dafür sorgen, daß der Frucht die Entwicklung zum Menschen nicht durch von außen kommende Eingriffe gestört wird, und um solche zu verhüten, dehnt er seinen Rechtsschutz auch auf den noch nicht zum Menschen herangereiften Foetus aus. Den gleichen Zweck verfolgt auch die Strafprozeßordnung.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes dient zivilrechtlichen Zwecken. Die Anzeigepflicht ist in demselben auch auf totgeborene Kinder ohne Rücksicht auf ihren Reifegrad ausgedehnt. Es soll der Standesbeamte in die Lage versetzt werden, mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen auch nur das momentane Leben eines nicht ausgetragenen Kindes auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse ausüben kann, im öffentlichen Interesse den wahren Sachverhalt konstatieren zu können. Das Gesetz spricht von lebenden und toten Kindern ohne Definition des Begriffes „Kind“; die einzelnen Staaten haben für sich über diesen Begriff Bestimmungen getroffen. In Preußen sind nach einem Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1893 totgeborene menschliche Leibesfrüchte den Standesämtern von den Hebammen als Totgeburten anzumelden, sobald sie den 6. Kalendermonat in ihrer Entwicklung

überschritten haben bzw. länger als 32 cm sind. Ähnlich sprechen sich Sachsen, Württemberg und Baden aus. Nur in Hessen und Bayern sind alle Totgeburten mit menschlicher Gestalt ohne Rücksicht auf ihre Lebensfähigkeit in die Sterberegister einzutragen. Geburt eines Embryo vom 4. Schwangerschaftsmonat ist somit bei uns in Bayern beim Standesamt anzuzeigen. In Traunstein kam der Fall vor, daß ein Vater, welcher den Abortus seiner Frau aus dem 4. Schwangerschaftsmonat beim Standesamt nicht anzeigte, dafür bestraft wurde. Die Regierung hat die Strafberechtigung bestätigt (Münch. med. Wochenschr. 1880, S. 470). Der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Frage in einer Erkenntnis vom 4. August 1876 (Entsch. 6, S. 412) auch Stellung genommen und sagt: „Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet jede menschliche Leibesfrucht, welche aus dem Mutterleib in Gestalt eines menschlichen Wesens zur Welt gekommen ist, mit dem Namen Kind ohne Rücksichtnahme, ob es lebendig und ob und inwieweit es Lebensfähigkeit in sich getragen hat. Nach den Rechtssätzen in verschiedenen Zivilgesetzen wird für den Begriff Kind als Rechtssubjekt überall gleichmäßig die lebendige Geburt und menschliche Gestalt nicht überall aber die Ausgetragenheit oder Lebensfähigkeit gefordert. Für die Anwendung des § 23 des Personenstandgesetzes fällt die Voraussetzung der lebendigen Geburt ohnehin weg; es erübrigt nur das Erfordernis der menschlichen Gestalt zum Monstrum, und es ergibt sich auch das Nichterfordernis der Ausgetragenheit (Lebensfähigkeit) aus dem zivilrechtlichen Zwecke des Gesetzes . . . Die Frage, ob ein totgeborenes oder im Geburtsakt verstorbene Kind die Lebensfähigkeit mit Rücksicht auf seine Reife (Ausgetragenheit) besessen hat, übt auf Bemessung der Anzeigepflicht nicht den mindesten Einfluß aus . . .“

Als Hauptgrund, warum der Mensch erst mit der vollendeten Geburt die Rechtsfähigkeit erlangen soll (Motive zum BGB. I, 28) wird angegeben, daß die Rechtsfähigkeit ein selbständiges von dem Mutterleib getrenntes Dasein voraussetzt. Mit der Atmung, sagt der Jurist, wird der Übergang vom Fötalleben, vom unselbständigen bisher von der Mutter bezogenem Leben in ein eigenes, selbständiges von der Mutter unabhängiges Dasein als Kind (Mensch) als eines in die Welt getretenen Rechtssubjektes vermittelt. Intra- und Extrauterinleben bilden die Basis für die Unterscheidung zwischen Leibesfrucht und Kind (Mensch), bilden die natürliche Grenzscheide zwischen Fötal- und Kindesleben. Die juristischen Kommentare und Lehrbücher stützen sich hierbei auf die veraltete irriige Anschauung vom Atmungsleben. Die alte Lehre der gerichtlichen Medizin, als ob nicht geatmet haben und nicht gelebt haben identische Begriffe sind, eine Lehre, die selbst noch *Casper* in den früheren Auflagen seines Handbuches aufstellte und verteidigte, ist durchaus irrig. Es gibt auch ein Leben der Neugeborenen ohne Atmen

(*Schmidtman* 4, 455). Ein kurzes, aber doch meßbare Zeit andauerndes extrauterines Leben ohne Atmen (Apnöe) ist, wie jeder Geburtshelfer weiß, die Regel. Abgesehen von der irrigen Anschauung bildet die Änderung der Sauerstoffversorgung, vorher durch das mütterliche Blut, nachher durch die eigene Lunge, keinen so wichtigen Vorgang, daß sie dazu berechtigte, das Kind zu einer juristischen Persönlichkeit zu machen, eine Anschauung, die auch von hervorragenden Juristen wie *Katzenstein*, *Ortham* usw. geteilt wird (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.* 24. 1904). Nebenbei sei bemerkt, daß die bisher allgemeingültige Lehre, daß das Kind seinen ersten Atemzug tue, wenn es geboren ist, nicht den Tatsachen entspricht. Die Frucht atmet schon die ganzen letzten Monate im Mutterleib, nur sind diese Atemzüge ganz oberflächlich, führen keine Luft in die Lungen, sondern nur Fruchtwasser, und zwar nur in die Luftröhre und deren große Äste und nicht in die Endbläschen der Lungen (*Ahlfeld*). Nahezu jede Lebenstätigkeit, die das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt aufweist, hat auch der Nasciturus schon in der Gebärmutter ausgeführt, selbstverständlich unter Berücksichtigung der räumlichen Beschränkung. Das Leben der Frucht in den letzten Monaten unterscheidet sich in nichts von dem des Kindes kurz nach der Geburt, als allein durch seine Absperrung von der atmosphärischen Luft, weshalb ihm der nötige Sauerstoff von der Mutter aus zugeführt werden muß. Damit stimmt die weitere Tatsache überein, daß die Früchte schon Wochen vor ihrer Reife ihr extrauterines Leben beginnen können.

Der Natus ist geistig und körperlich genau so hilflos wie der Nasciturus, ist gewissermaßen auch noch ein Teil der Mutter, da er aus der Mutterbrust noch seine Nahrung bezieht. Die Sterbeziffer der Kinder aus den ersten Monaten nach der Geburt ist bedeutend höher als wie jener vor Beendigung vor der Geburt. Man muß sich daher wundern, sagt *Ahlfeld* (Nasciturus S. 62), daß für die 5 Monate vor der Geburt, in welcher Zeit sich der Nasciturus vom Natus in geistiger und körperlicher Hilflosigkeit nicht unterscheidet, vielmehr eine weit günstigere Lebensaussicht hat, dem Kinde die Rechtsfähigkeit abgesprochen wird.

Der fundamentale Satz des § 1 BGB., wonach die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt beginnt, findet somit keine Stütze mehr in Hinsicht auf die Fortschritte in der Erkenntnis des Lebens vor der Geburt; der Satz ist erkünstelt, ist denaturiert, muß sinnverwirrend wirken.

Nach unserem jetzigen gesicherten wissenschaftlichen Standpunkt ist die lebende menschliche Frucht schon vor ihrer Geburt ein Mensch; sie kann daher die Rechte des Menschen beanspruchen. Der Konsequenz halber sollte freilich die juristische Menschwerdung mit der natürlichen zusammenfallen; die Schwierigkeiten aber, die sich durch rechtliche Berücksichtigung der Fehlgeburten ergeben würden, lassen dies nicht



zu. Für die Rechtsprechung ist Hauptbedingung das Vorhandensein eines lebenden Menschen. In der 2. Schwangerschaftshälfte machen sich am Mutterleib objektiv und subjektiv derartige Erscheinungen bemerkbar, daß sie ein ebenso sicheres Kriterium für das Vorhandensein eines lebenden Menschen geben wie durch den Geburtsakt. Ein Kind aus dieser Entwicklungsperiode — nach Überschreitung der 24. Schwangerschaftswoche — macht sich zunehmend für die Mutter selbst wie andere (Arzt und Hebamme) durch die Fühlbarkeit seiner Bewegungen und die Hörbarkeit seines von dem der Mutter verschiedenen Herzschlages bemerkbar. Durch röntgologische Untersuchung, die ohne Schädigung für Mutter und Kind vorgenommen werden kann, läßt sich schließlich noch das Kind im Bild vorführen. In der 2. Schwangerschaftshälfte kann röntgologisch die Kindslage, können die Kindesteile, sogar Mehrlingsschwangerschaften und Mißbildungen festgestellt werden (Münch. med. Wochenschr. 1913, S. 1504). Von diesem Zeitpunkt aus beginnt auch die Lebensfähigkeit des Kindes, die Fähigkeit, außerhalb des Mutterleibes fortzuleben. Nach den durchschnittlichen Erfahrungen wird als die Grenze der Lebensfähigkeit die vollendete 30. Schwangerschaftswoche angenommen. In der 24. Schwangerschaftswoche erreicht die Gebärmutter Nabelhöhe, weist Arzt und Hebamme auf die Grenze zwischen Fötal- und Kindesleben.

§ 1 des BGB. wäre daher ungefähr dahin abzuändern:

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit dem Erscheinen eines lebenden Geschöpfes menschlicher Zeugung, das in seiner Form die einem menschlichen Wesen zukommenden Eigenschaften aufweist, sobald es den 6. Schwangerschaftsmonat überschritten hat.

*Ahlfeld* hat folgende Formulierung vorgeschlagen (Nasciturus S. 66):

1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit dem sicheren Nachweis seiner Existenz.

2. Mensch im Sinne des Rechts ist jedes vom Manne und Weibe erzeugte Schwangerschaftsprodukt, das ein Herz besitzt und den 6. Schwangerschaftsmonat überschritten hat.

3. Der totgeborene Mensch gilt rechtlich als einer, der vorher gelebt hat.

Die *Ahlfeldsche* Formulierung deckt sich im großen und ganzen mit der von mir vorgeschlagenen Fassung, unterscheidet sich nur durch die Teilung in 2 Paragraphen, Beginn der Rechtsfähigkeit und Begriff Mensch im Sinne des Rechts.

Den von *Ahlfeld* vorgeschlagenen § 3 halte ich bei meiner Fassung nicht für notwendig, weil bei Totgeborenen immer festgestellt werden müßte, ob ihre Lebensperiode in die Zeit fällt, in der ihr die Rechte eines Menschen zugesichert waren. Nach dem gewonnenen Befunde würde es sich richten, ob die Totgeburt rechtlich ein Mensch war oder nicht.

Mit *Ahlfeld* stimme ich auch darin überein, daß den Nachweis, daß eine Mutter ein lebendes Kind trägt, sie selbst durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen hat; andernfalls findet der Existenznachweis durch die Geburt statt.

Durch die vorgeschlagene Abänderung würde auf jeden Fall den an der Lebendgeburt Interessierten mehr gedient als nach den jetzigen Rechtsbestimmungen; manche Erbstreitigkeiten könnten vermieden werden.

Mit dieser fundamentalen Änderung des Begriffes Mensch (Kind) oder Frucht ergibt sich dann auch für die im Strafgesetz vorgesehenen Vergehen und Verbrechen wider das Leben (§§ 211—217 und §§ 218—220) eine entsprechende Änderung. Die Verbrechen gegen das keimende Leben bis zur 24. Schwangerschaftswoche (Körperlänge 31 cm) sind mit Abtreibung zu bezeichnen, von da ab wäre von Tötung zu sprechen; die §§ 218—220 wären somit in je zwei zu zerlegen. Die Engelmacherinnen wären nach § 211 zu fassen. § 117 würde keine Änderung erleiden.

Auf diese Weise ließe sich eine gerechte Abstufung der Verurteilung der Verbrechen gegen den werdenden Menschen erreichen, eine strengere Moral würde dann in dieser Rechtsauffassung eine wirksame Stütze bekommen und last not least würde damit eine höhere Einschätzung der Frau als Mutter, eine gebührende Erhöhung der Achtung vor der schwangeren Mutter und damit eine Stärkung der Fundamente der Gesellschaft und des Staates gewonnen.

Nachwort. Es ist immer etwas Mißliches, eine natürliche Kontinuität, hier das Intra- und Extrauterinleben, in zwei Teile trennen zu müssen. Es ergeben sich immer Schwierigkeiten, mehr oder weniger je nach der Art der Trennung der Grenzbestimmung und deren rechtliche Folgen. Eine *conditio sine qua non* ist aber, daß das Ergebnis dieser Trennung nicht in unüberbrückbarem Gegensatz zu sicheren wissenschaftlichen Tatsachen steht. Bei gutem Willen und verständnisvollem Entgegenkommen läßt sich ein Ausgleich der bestehenden Gegensätze herstellen, wie sich aus der tiefgründigen Arbeit *Ahlfelds* und meinen darauf fußenden Ausführungen ergibt. Im übrigen teile ich die Ansicht *Fraenckels* (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen 3. Folge, XXXVI. 1.), einer vereinten juristischen und medizinischen Diskussion es zu überlassen, wie diese Trennung am besten durchzuführen ist, um einerseits den Bedürfnissen der Rechtspflege und andererseits den notwendigsten Forderungen der medizinischen Wissenschaft zu genügen. Im befruchtenden Ideenaustausch wird sich eine für beide Teile befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage finden lassen.